

MWST-Sätze sinken ab 1. Januar 2018 – die Auswirkungen im Detail

Am 24. September 2017 wurde die Vorlage «Altersvorsorge 2020» an der Urne abgelehnt. Aus diesem Grund sinken die MwSt-Sätze zum ersten Mal seit Einführung im Jahr 1995. Per 1. Januar 2018 wird die MwSt neu auf 7,7% reduziert. Dies hat für die Unternehmen Anpassungen z.B. in den Finanzprogrammen zur Folge.

Das Abstimmungsergebnis zur «Altersvorsorge 2020» hat verschiedene Anpassungen für Unternehmen zur Folge. Gerne geben wir Ihnen dazu einen kurzen Überblick.

Anpassungen der Software-Lösungen

Aufgrund der Anpassungen der MwSt-Sätze in der Vergangenheit sind daher die meisten ERP-Systeme schon gut auf den Wechsel vorbereitet. Beispielsweise führt das Abacus ERB die MwSt-Sätze auf einer Zeitachse. Dies ermöglicht die Verbuchung von Geschäftsfällen in unterschiedlichen Perioden und die Verwendung von unterschiedlichen MwSt-Codes in verschiedenen Perioden. Für die Umstellung empfiehlt es sich, rasch mit dem Software-Lieferanten Kontakt aufzunehmen.

Rechnungsstellung

Grundsätzlich ist immer der Zeitpunkt der Leistungserbringung für den anzuwendenden Steuersatz massgebend. Die Rechnungsstellung oder der Zahlungseingang bei der Abrechnung nach vereinnahmtem Entgelt ist dabei unerheblich. Zwei Beispiele dazu:

Beispiel X-AG

X-AG liefert dem Kunden Y am 28.12.2017 eine Maschine. Rechnungsstellung erfolgt am 4.1.2018. Zahlungseingang am 5.2.2018. Die Rechnung ist mit 8% MwSt auszustellen, da die Lieferung noch im 2017 erfolgte.

Beispiel Y-AG

Y-AG stellt dem Kunden am 28.12.2017 eine Vorausrechnung für eine Lieferung im Januar 2018. Zahlungseingang am 4.1.2018. Die Maschine wird am 5.2.2018 ausgeliefert. Die Vorausrechnung ist mit dem neuen Satz von 7,7% auszustellen, da die Lieferung erst im 2018 erfolgt.

Leistungen, welche zu alten und zu neuen Sätzen zu versteuern sind, können in der gleichen Rechnung fakturiert werden. Dabei muss das Datum oder der Zeitraum der Leistung klar ersichtlich sein. Ist die Leistung nicht klar abgegrenzt, ist die gesamte Leistung zum alten Satz steuerbar. Bei den vergangenen Steuersatzanpassungen war bei fehlender Abgrenzung jeweils der neue, ebenfalls höhere Satz anzuwenden. Die Steuerbehörde verfährt hier also ganz nach dem Grundsatz «in dubio pro fisco» (im Zweifel für den Fiskus).

Knacknuss periodische Leistungen

Das oben beschriebene Prinzip gilt auch für periodische Leistungen (Abonnemente, Wartungsverträge etc.). So ist eine periodische Leistung, welche sich von 2017 ins 2018 erstreckt, aufzuteilen.

Beispiel Kunde K

Kunde K hat mit W-AG ein Wartungsabon-

nement für die Laufzeit vom 1.10.2017 - 30.9.2018 abgeschlossen. Am 29.9.2017 stellt W-AG eine Rechnung für die Periode 2017/18 aus. Die Rechnung ist aufzuteilen in die Perioden 1.10. bis 31.12.2017 (8%) und 1.1. bis 30.9.2018 (7,7%).

Beispiel S-AG

S-AG hat mit dem Fussballverein F einen Wartungsvertrag für die Mitgliederverwaltungs-Software abgeschlossen, welcher vom 1.7.2017 bis 30.6.2018 läuft. Am 30.5.2017 wurde die entsprechende Rechnung für die Periode 2017/18 inkl. 8% MwSt verschickt.

Aufgrund der Steuersatzanpassung per 1.1.2018 wären die Leistungen ab dem Januar 2018 allerdings nur noch mit 7,7% steuerbar. Kann/muss S-AG dem Kunden eine entsprechende Gutschrift erteilen, obwohl auf der Rechnung 8% MwSt ausgewiesen ist? Gemäss ESTV kann aber auf eine nachträgliche Korrektur verzichtet werden, wenn beide Parteien zustimmen – siehe ESTV MwSt-Info 19.

Fazit

Solche Veränderungen stellen ein Unternehmen immer wieder vor grössere Herausforderungen. Die IT-Systeme müssen angepasst werden, Preislisten sind zu überarbeiten und auch die Mitarbeitenden und Kunden sind zu informieren. Der sehr enge Fahrplan bedingt ein rasches Handeln und lässt praktisch keine Testphase zu. Das Unternehmen ist daher gut beraten, sich so schnell wie möglich mit der Umsetzung zu befassen.

Heinz Hämmerle

Leiter Treuhand St.Gallen, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, Mitglied des Kaders

OBT AG

Rorschacher Strasse 63, 9004 St. Gallen
www.obt.ch

Neue MwSt-Sätze ab 1. Januar 2018

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergung	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.0%	3.8%	2.5%
- Auslaufende	-0.4%	-0.2%	-0.1%
IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017 + Steuererhöhung FABI	0.1%	0.1%	0.1%
1.1.2018 - 31.12.2030			
Neue Steuersätze ab 1.1.2018	7.7%	3.7%	2.5%